



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/finanzdienstleister/wissensdatenbank

Fachverband Finanzdienstleister

Bundessparte Information und Consulting

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817

E finanzdienstleister@wko.at

W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum

01.10.2014

Die Ausübung der Gewerblichen Vermögensberatung in Deutschland Inkl Exkurs zu „Family Offices-Dienstleistungen“

Index

1.	Die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in der EU.....	2
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland	2
3.	Erlaubnis nach § 32 KWG.....	3
3.1.	Definition	3
3.2.	Ausnahmen.....	4
3.3.	Voraussetzungen	5
3.4.	Besonderheiten Family Office.....	5
3.5.	Ausnahme: Edelmetalle.....	6
3.6.	Zuständigkeit der BaFin.....	6
4.	Erlaubnis nach § 34f GewO	6
4.1.	Allgemeine Informationen zu dem § 34f GewO.....	6
4.2.	Anwendungsbereich des § 34f GewO	6
4.3.	Begriffserläuterungen im Zusammenhang mit § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO	8
4.4.	Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung	8
4.5.	Zuständige Behörde	9
5.	Die Vermittlung von Finanzierungen	10
5.1.	Zuständige Behörde	10
5.2.	Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung	10
5.3.	Sonderfall: Hypothekendarlehen	10
6.	Besonderheiten eines vertraglich gebundenen Vermittlers.....	11
6.1.	Anwendungsbereich des KWG	11
6.2.	Anwendungsbereich der GewO.....	11

Die folgenden Informationen wurden von dem
AußenwirtschaftsCenter München
zur Verfügung gestellt.

1. Die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in der EU

Fragen:

1. Was besagt grundsätzlich die Dienst- und Niederlassungsfreiheit?

Die Grundsätze für die Dienst- und Niederlassungsfreiheit im Binnenmarkt der Europäischen Union (EU) sind im EG Vertrag verankert. Sie garantieren europäischen Unternehmen, einerseits die Freiheit, sich in anderen Mitgliedstaaten niederzulassen, andererseits die Freiheit, Dienstleistungen auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als dem, in dem sie niedergelassen sind, anzubieten.

Für die Aufnahme und Ausübung der jeweiligen Dienstleistung sind stets - spezifisch auf die Dienstleistung bezogene - Formalitäten (Genehmigungen und Anzeigen) zu beachten. Nachfolgend erläutern wir überblicksmäßig, welche Voraussetzungen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen in Deutschland notwendig sind.

Tipp: Genauere Informationen sind bei den Außenwirtschaftszentren vor Ort sowie auf der Seite des Unternehmensserviceportals www.usp.gv.at erhältlich.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland

Fragen:

2. Welche rechtlichen Bestimmungen sind bei Finanzdienstleistungen maßgebend?

Bei der Beurteilung, ob besondere Vorschriften und eine etwaige Erlaubnispflicht bei Finanzdienstleistungen zu beachten sind, sind insbesondere das Kreditwesengesetz (KWG) und die Gewerbeordnung (GewO) maßgebend.

Hinweis: Wird keine Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG bzw. des § 34f GewO ausgeübt, besteht keine besondere Erlaubnispflicht.

Der Anwendungsbereich des KWG ist weiter gefasst, die GewO bezieht sich im Gegensatz dazu nur auf den Bereich, der vom KWG ausgenommen ist. Daher sind „Finanzdienstleistungen“ nach dem KWG von den Dienstleistungen, die eine Erlaubnis nach der GewO verlangen, abzugrenzen. Der Begriff „Anlageberatung“ findet sich sowohl im KWG als auch in der GewO.

3. Erlaubnis nach § 32 KWG

Fragen:

3. Wann benötigt man eine Erlaubnis durch die BaFin, um Finanzdienstleistungen in Deutschland erbringen zu können?
4. Kann es sein, dass meine ausgeübte Tätigkeit einer Ausnahme unterliegt?
5. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit eine Erlaubnis erteilt werden kann?
6. Welche Besonderheiten bestehen bei Family-Offices-Dienstleistungen?

3.1. Definition

Derjenige, der im Inland (dem Geltungsbereich des KWG) gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Finanzdienstleistungen erbringen will, benötigt grundsätzlich die **schriftliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin¹)**.² Ausnahmen gelten für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums.³

Achtung: Ist eine Erlaubnis durch die BaFin notwendig, muss diese vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorliegen. Das Erbringen von Finanzdienstleistungen ohne Erlaubnis ist strafbar.

Die BaFin kann die Erlaubnis sowohl unter Auflagen erteilen als auch auf einzelne Finanzdienstleistungen beschränken.

Was unter einer Finanzdienstleistung verstanden wird, regelt § 1 Abs. 1a KWG abschließend. Unter „Finanzdienstleistung“ versteht das KWG⁴, insbesondere die Anlageberatung⁵, die Anlagevermittlung⁶ und die Anlageverwaltung⁷.

a) Anlageberatung

Aus einem Merkblatt der Deutschen Bundesbank ergibt sich, dass unter Anlageberatung Folgendes verstanden wird:

„Um Anlageberatung handelt es sich, wenn dem Anleger zu einer bestimmten Handlung als in seinem Interesse liegend geraten wird, nicht aber bei einer bloßen Information des Kunden. Es muss sich bei der Empfehlung um eine auf den Kunden zugeschnittene Beratung bezüglich eines konkreten Finanzinstruments handeln bzw die Beratung muss zumindest den Anschein erwecken, die persönlichen Umstände des Kunden zu berücksichtigen. Eine bloße Empfehlung an einen nicht individuell bestimmbar Personenkreis, beispielsweise über eine Zeitung oder ähnliches, reicht nicht aus.“⁸

¹ Die Kontaktdaten der BaFin lauten: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht; Abteilung Q 3 Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

² § 32 Abs. 1 KWG.

³ § 53b KWG.

⁴ § 1 Abs. 1a KWG.

⁵ § 1 Abs. 1a Nr 1 KWG.

⁶ § 1 Abs. 1a Nr 1a KWG.

⁷ § 1 Abs. 1a Nr 11 KWG.

⁸ Merkblatt der Deutschen Bundesbank (abrufbar unter:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/WA/dl_fidierlaubnis_buba.pdf?__blob=publicationFile&v=1

b) Anlagevermittlung

Unter Anlagevermittlung wird Folgendes verstanden:

„Die Tätigkeit des Anlagevermittlers besteht in der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen von Anlegern, soweit sie sich auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Abs. 11 KWG bezieht.“⁹

c) Anlageverwaltung

Auch der Begriff der Anlageverwaltung wird näher erläutert:

„Die Tätigkeit des Anlageverwalters besteht in der Anschaffung und der Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produkts ist und zu dem Zweck erfolgt, dass die Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilnehmen.“¹⁰

Die Finanzdienstleistungen beziehen sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten.

Unter dem Begriff des „**Finanzinstruments**“ werden folgende Gattungen von Finanzprodukten zusammengefasst:¹¹

- Handelbare Wertpapiere,
- Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,
- Geldmarktinstrumente,
- Devisen oder Rechnungseinheiten sowie
- Derivate.

D.h. hiervon erfasst sind insbesondere Aktien, Anteile an ausländischen Kapitalgesellschaften, Investmentanteile, Inhaberschuldverschreibungen, Zertifikate und Termingeschäfte¹².

3.2. Ausnahmen

Die Ausnahmen der Erlaubnispflicht ergeben sich aus § 2 Abs. 6 und Abs. 10 KWG und sind sehr umfangreich. Es empfiehlt sich daher, die Tätigkeit vorab genau zu definieren und den Ausnahmekatalog zu studieren (im Anhang).

⁹ Merkblatt der Deutschen Bundesbank (abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/WA/dl_fidierlaubnis_buba.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

¹⁰ Merkblatt der Deutschen Bundesbank (abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/WA/dl_fidierlaubnis_buba.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

¹¹ Merkblatt der Deutschen Bundesbank (abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/WA/dl_fidierlaubnis_buba.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

¹² § 1 Abs. 11 KWG.

3.3. Voraussetzungen

Sollte eine Erlaubniserteilung nötig sein, müssten folgende Voraussetzungen vorliegen:¹³

- Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel
- Angabe der Geschäftsleiter
- Zuverlässigkeit: keine Gewerbeuntersagung, keine Gewerbeordnungswidrigkeiten (belegen durch Auszug aus dem Gewerbezentralregister), wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, keine Steuerschulden, keine Vorstrafen (Auszug aus dem Bundeszentralregister)
- fachliche Eignung
- Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren hervorgehen

3.4. Besonderheiten Family Office

Die finanzaufsichtsrechtliche Einordnung von sog. **Family Offices** gestaltet sich als schwierig. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat ein Merkblatt zu der Erlaubnispflicht gemäß § 32 Abs. 1 KWG für Family Offices erlassen.¹⁴ Dennoch ist in jedem Einzelfall zu klären, ob eine Erlaubnis notwendig ist.

Zunächst stellt die BaFin in dem oben erwähnten Merkblatt klar, dass der Begriff „Family Office“ gesetzlich nicht definiert ist. Mit Blick auf die Reichweite ihres Merkblattes legt die BaFin jedoch zugleich ihr Verständnis des Begriffes „Family Office“ dar: Sie versteht hierunter Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die sich mit der bankenunabhängigen Verwaltung großer privater Vermögen befassen.¹⁵ **Private Family Offices** verwalten das Vermögen einzelner oder mehrerer Mitglieder einer einzelnen Familie. Dabei sind sie nach Ansicht der BaFin als Angestellte der Vermögensinhaber, vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften der Vermögensinhaber, Kommanditgesellschaften mit den Mitgliedern der Familie als Kommanditisten oder aber auch als Dienstleister auf Grund eines Geschäftsbesorgungsvertrags organisiert.¹⁶ In Abgrenzung hierzu sollen nach dem Verständnis der BaFin **externe Family Offices** das Vermögen mehrerer Familien typischerweise auf der Basis von Geschäftsbesorgungsverträgen verwalten.

Family Offices erfüllen - neben der Vermögensverwaltung - zudem noch weitere Aufgaben, die nach Ansicht der BaFin von vorneherein keine Erlaubnis nach dem KWG erfordern. Hierzu zählen die allgemeine Beratung vermögender Privatpersonen, Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Familienmitgliedern, Buchführung, Controlling, Überwachung von Vermögensverwaltern oder auch Dienstleistungen wie etwa die Büroorganisation.

Eine Vermögensverwaltung in Finanzinstrumenten auf Grund von Geschäftsbesorgungsverträgen zwischen Vermögensinhabern und privaten oder externen Family Offices kann theoretisch eine Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 KWG auslösen.

¹³ Weitere Informationen hierzu: ab S. 18 des oben genannten Merkblattes (abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/WA/dl_fidierlaubnis_buba.pdf?__blob=publicationFile&t=1)

¹⁴ Zum Merkblatt: abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_140514_familyoffices.html

¹⁵ BaFin Merkblatt, abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_140514_familyoffices.html

¹⁶ BaFin Merkblatt, abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_140514_familyoffices.html

Achtung: Auch wenn im Einzelfall eine erlaubnispflichtige Dienstleistung im Sinne des KWG vorliegen sollte (insbesondere die Anlageberatung und -vermittlung, das Finanzkommissionsgeschäft oder die Finanzportfolioverwaltung), besteht immer noch die Möglichkeit, dass eine der im KWG aufgezählten Ausnahmen greift.

3.5. Ausnahme: Edelmetalle

Die deutsche Rechtsordnung kennt die in Österreich bestehende Ausnahme hinsichtlich der Vermögensberatung/Veranlagungsermittlung im Anwendungsbereich „Edelmetalle“ nicht.

3.6. Zuständigkeit der BaFin

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen sind zu richten an:

<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Abteilung Q 3 Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn</p> <p>Telefon: +49 (0) 228 / 4108 - 0 Telefax: + 49 (0) 228 / 4108 - 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de</p>
--

Ferner entscheidet die BaFin über Zweifelsfälle.

4. Erlaubnis nach § 34f GewO

Fragen:

7. Wann benötigt man eine Erlaubnis nach der GewO?
8. Welche Kriterien müssen für die Erlaubniserteilung erfüllt sein?
9. Wo bekomme ich die Erlaubnis nach der GewO?

4.1. Allgemeine Informationen zu dem § 34f GewO

Am 01.01.2013 trat das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts (FinAnlVerm- u. VermAnlG) in Deutschland in Kraft. Hierdurch wurde § 34f GewO und damit ein eigenständiger Erlaubnistatbestand für Finanzanlagenvermittler eingeführt. Seit dem benötigen Finanzanlagenvermittler eine Erlaubnis und müssen in ein Register eingetragen werden.

Rechtsgrundlagen für die Erlaubnis- und Registrierungspflicht für Finanzanlagenvermittler sind die §§ 34f, 11a GewO. In den Vorschriften wird zT auch auf die Regelungen des Gesetzes über Vermögensanlagen (VermAnlG), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) Bezug genommen.

4.2. Anwendungsbereich des § 34f GewO

Die Erlaubnisvorschrift des § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO lautet wie folgt:

„Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

Wird eine Tätigkeit im Hinblick auf die vorgenannten Produktkategorien ausgeübt, bedarf es einer Erlaubnis nach § 34f GewO. Die Erlaubnis kann entweder für jeden einzelnen Teilbereich separat oder für alle Teilbereiche zusammen beantragt werden.

Wichtig ist, dass der Anwendungsbereich der Erlaubnis nach § 34f GewO auf die **Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG** begrenzt ist.

Die Anlageberatung ist in § 1 Abs. 1a Nr. 1a des KWG legal definiert und umfasst „die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.“

Eine erlaubnispflichtige Anlagevermittlung liegt vor, wenn der Gewerbetreibende eine auf den Erwerb einer Finanzanlage i.S.v. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GewO gerichtete Willenserklärung des Anlegers an den Veräußerer einer Finanzanlage überbringt, z. B. den vom Anleger unterschriebenen Zeichnungsschein an den Veräußerer weiterleitet.

ACHTUNG NEU: Durch das [Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes](#) ist die Abschlussvermittlung seit dem **01. August 2014** aus der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG herausgenommen. Dies hat zur Folge, dass künftig nur noch die Anlageberatung und -vermittlung im o.g. Sinne im Rahmen der Erlaubnispflicht nach § 34f Abs. 1 GewO erbracht werden können. Die Abschlussvermittlung erfordert hingegen nun eine Erlaubnis nach [§ 32 Abs. 1 S. 1 KWG](#).

Dh für diejenigen Gewerbetreibenden, die im Umfang der Bereichsausnahme des [§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG](#) eine Beratung zu Finanzanlagen gemäß § 34f Abs. 1 GewO erbringen oder solche Finanzanlagen vermitteln, reicht eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO aus. Für eine darüber hinausgehende Anlageberatung/Anlagevermittlung, z.B. zu/von Finanzanlagen, die nicht in § 34f Abs. 1 GewO genannt sind, ist hingegen eine KWG-Erlaubnis erforderlich.

4.3. Begriffserläuterungen im Zusammenhang mit § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO

§ 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO knüpft an den Begriff der **Vermögensanlagen** im Sinne des § [1 Abs. 2 VermAnlG](#) an.

Hierbei handelt es sich um **nicht** in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) **verbriefte** und **nicht** als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAG) ausgestaltete

- Unternehmensbeteiligungen (GmbH-Anteile, Anteile an einer BGB-Gesellschaft, stille Beteiligungen etc.),
- Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter im eigenen Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
- Genussrechte und
- Namensschuldverschreibungen.

Wir halten fest: Vermögensanlagen im Sinne des [§ 1 Abs. 2 VermAnlG](#) sind von Wertpapieren im Sinne des WpPG abzugrenzen.

Zudem sei erwähnt, dass nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 KAGB Investmentvermögen jeder Organismus für gemeinsame Anlagen ist, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.¹⁷

4.4. Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

Gemäß § 34f Abs. 2 GewO müssen folgende Kriterien für die Erlaubniserteilung erfüllt sein:

- **persönliche Zuverlässigkeit** Ihrerseits (keine einschlägigen gerichtlichen Verurteilungen)
- entsprechende **geordnete Vermögensverhältnisse** (kein Insolvenzverfahren)
- Nachweis einer **Berufshaftpflichtversicherung**
- **Sachkundenachweis**

Neben der GewO gibt es ergänzend die **Finanzvermittlungsverordnung**, die u.a. auch Vorschriften bezüglich der Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen (für den Sachkundenachweis) beinhaltet.

Hinweis: Wenn bereits eine Erlaubniserteilung nach § 32 Abs. 1 KWG erfolgt ist, bedarf es keiner weiteren Erlaubnis nach GewO.¹⁸

Nach Erlaubniserteilung muss eine Eintragung in das (Vermittler-)Register nach der deutschen GewO erfolgen.¹⁹

¹⁷ Vgl.

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_120521_finanzinstrumente_derivate.html

¹⁸ vgl. dazu § 34f Abs. 3 GewO.

¹⁹ § 11a Abs. 1 GewO.

4.5. Zuständige Behörde

a) Für die Erlaubniserteilung

Die Zuständigkeit obliegt den einzelnen Bundesländern. Dies kann von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein.

In Bayern ist für die Erlaubniserteilung gem. § 34f GewO die Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern zuständig:

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Balanstraße 55-59
81541 München
T: +49 89 5116-0
F: +49 89 5116-1306
E: ihkmail@muenchen.ihk.de
W: www.muenchen.ihk.de

b) Für die Registrierung

Das Vermittlerregister ist beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V. eingerichtet. Für die Registrierung ist die örtliche Industrie- und Handelskammer zuständig.

Das Register sorgt für Transparenz und stärkt den Verbraucherschutz, indem hierdurch die Überprüfung ermöglicht wird, ob ein Versicherungsvermittler/ -berater zugelassen ist.

c) Für die Durchführung der Sachkundeprüfung

Die für die gewerberechtliche Erlaubnis notwendige Sachkundeprüfung kann ebenfalls bei einer Industrie- und Handelskammer abgelegt werden.

5. Die Vermittlung von Finanzierungen

Für die reine Vermittlung von Krediten/Finanzierungen ist keine Erlaubnis nach dem KWG erforderlich; allerdings kann eine Erlaubnispflicht nach § 34c GewO bestehen.

Dies ist beispielsweise für die Vermittlung von Darlehen der Fall. Hierfür benötigt man in Deutschland eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO.

Wichtig: Das Erfordernis der zusätzlichen Erlaubnis resultiert daraus, dass die Tätigkeit eines Darlehensvermittlers nicht von der Dienstleistungsfreiheit erfasst. D.h. auch für Gewerbetreibende mit einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in Deutschland **vorübergehend selbständig gewerbsmäßig tätig werden**, ist die Erlaubnis erforderlich.

Zu beachten sind ferner die Regelungen des § 34 c Abs. 3 GewO und die diesbezügliche Makler- und Bauträgerverordnung (MABV). Diese enthält Vorschriften über Haftpflichtversicherung, Buchführung, Aufbewahrungspflichten etc.

5.1. Zuständige Behörde

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO ist das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt, wo der Darlehensvermittler tätig werden möchte bzw. wo der Darlehensvermittler einen Standort in Deutschland begründen möchte.

5.2. Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

Antragsteller der Erlaubnis nach § 34c GewO kann eine natürliche (z. B. nicht im Handelsregister eingetragene/r Einzelunternehmer/in oder eingetragene/r Kaufmann/Kauffrau) oder eine juristische Person (z. B. GmbH oder Aktiengesellschaft) sein.

Wesentliche Erlaubnisvoraussetzung ist eine Zuverlässigkeitsprüfung. D.h. es ist nachzuweisen, dass der Antragsteller persönlich zuverlässig ist und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt. Deshalb darf über sein Vermögen weder ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden sein, noch dürfen Eintragungen über Haftanordnungen beziehungsweise eidesstattliche Versicherung in den Schuldnerlisten der Amtsgerichte stehen.

Eine Erlaubnis wird auch dann verneint, wenn der Antragsteller oder Betriebsleiter in den letzten fünf Jahren wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder wegen einer Konkurs- bzw. Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt wurde. Wenn derartige Versagungsgründe nicht vorliegen, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, die allerdings auch nachträglich inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden kann.

5.3. Sonderfall: Hypothekendarlehen

Soweit es um die Vermittlung von Hypothekendarlehen geht, muss die Erlaubnis neben dem § 34c Abs. 1 Nr. 2 auch den § 34c Abs. 1 Nr. 1 GewO umfassen, da diese Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert sind.

6. Besonderheiten eines vertraglich gebundenen Vermittlers

6.1. Anwendungsbereich des KWG

Im Anwendungsbereich des KWG gibt es eine Privilegierung von EU-Mitgliedstaaten - dies betrifft den Europäischen Pass - § 53b Abs. 1 KWG. Demnach bedarf es unter bestimmten Voraussetzungen keiner Erlaubnis für (grenzüberschreitende) Finanzdienstleistungen für Wertpapierhandelsunternehmen.

Für Unternehmen aus den EWR-Staaten besteht unter den europäischen Passvorschriften neben der Möglichkeit der Errichtung einer Zweigniederlassung auch die Möglichkeit des Betriebes erlaubnispflichtiger Geschäfte im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ohne entsprechende inländische Präsenz.

6.2. Anwendungsbereich der GewO

Gemäß § 34f Abs. 3 Nr. 4 GewO brauchen Gewerbetreibende keine Erlaubnis in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG (siehe Anhang).

Hinweis: Im Zweifel wird empfohlen, sich mit der BaFin bzw. der IHK in Verbindung zu setzen.

Gesetzeslinks

- [1] Deutsches Kreditwesengesetz
<http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/>
- [2] Deutsche Gewerbeordnung
<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>
- [3] Deutsches Kapitalanlagegesetzbuch
<http://www.gesetze-im-internet.de/kagb/>

Literaturhinweise:

- [1] Für Rückfragen stehen die AußenwirtschaftsCenter in München (muenchen@wko.at), Berlin (berlin@wko.at) und Frankfurt (frankfurt@wko.at) gerne zur Verfügung Erlaubnispflicht gem. § 32 Abs. 1 KWG für Family Offices:
https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_140514_familyoffices.html
- [2] Informationen zu der Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG von grenzüberschreitend betriebenen Bankgeschäften und/oder grenzüberschreitend erbrachten Finanzdienstleistungen:
http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_050401_grenzueberschreitend.html
- [3] Erklärungen und detaillierte Erläuterungen zum Begriff des „Finanzinstruments“ abrufen - zusammengestellt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):
http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_111220_finanzinstrumente.html
- [4] Homepage der BaFin - <http://www.bafin.de>
- [5] http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Bankenaufsicht/Informationen_Merkblaetter/uebersicht_ueber_die_wichtigsten_vorschriften_fuer_finanzdienstleistungsinstitute_und_wertpapierhandelsbanken.pdf?__blob=publicationFile
- [6] Merkblatt zur Erlaubnispflicht nach § 34f GewO der IHK Chemnitz:
https://www.chemnitz.ihk24.de/blob/cihk24/recht_und_steuern/Rechtsinformationen/Recht_von_A_-_Z/downloads/1920268/09db4224cb96057be25fdd31b6f003f3/Merkblatt_34_f_GewO_Neue_Regelungen_fuer_Finanzanlagenvermittlung-data.pdf
- [7] Antragsformulare und Vorlagen für Änderungsmitteilungen bezüglich einer Erlaubniserteilung nach § 34f GewO:
<https://www.muenchen.ihk.de/de/recht/finanzanlagenvermittler/antragsformulare-und-vorlagen-fuer-aenderungsmittelungen/>

Rückfragen an:

Mag. Philipp H. Bohrn, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO),
Mag. Sandra Siemaszko, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)
sowie an die AußenwirtschaftsCenter in München (muenchen@wko.at), Berlin (berlin@wko.at)
und Frankfurt (frankfurt@wko.at).

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels und dem Anhang ist ausgeschlossen.